

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 29. **Kamienietz, den 21. Juli** **1853.**

№. 100. Höherer Bestimmung zufolge soll nunmehr mit der im Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 angeordneten Bildung der Synagogenbezirke vorgegangen werden. Die hierzu erforderlichen Einleitungen sind von der Königlichen Regierung bereits getroffen worden. Obgleich mit der Wahl der Repräsentanten und demnächst des Vorstandes erst nach Bildung der Synagogenbezirke vorgegangen werden kann, so sollen dennoch die Verzeichnisse der activ zur Wahl der Repräsentanten Berechtigten schon jetzt aufgestellt werden, damit die Vornahme der Wahlen der Bildung der Synagogen-Bezirke alsbald nachfolgen könne. Die Magisträte und Orts-Polizei-Behörden des Kreises weise ich demgemäß an, dies Verzeichniß nach dem unten folgenden Schema aufzustellen und mir bis zum 11. August d. J. einfach, event. Negativ-Atteste, bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten einzureichen.

Als wahlberechtigt sind nach § 41 l. c.

sämmtliche in der betreffenden Gemeinde wohnhafte, männliche, volljährige, unbescholtene, sich selbstständig ernährende Juden

anzusehen.

Das a. a. O. aufgestellte fernere Requisit der Entrichtung der Abgaben für die Synagogen-Gemeinde während der letzten drei Jahre, kann hier, wo es sich um die erste Wahl handelt, nicht in Betracht kommen, weil seither das jüdische Abgabewesen ein ungeregeltes war, und weil viele Juden seither entweder überhaupt einem Synagogen-Vereine nicht angehört haben, oder nicht demjenigen, welchem sie fortan angehören sollen, und für welchen die Wahl bevorsteht.

Den einer mehrfachen Deutung unterliegenden Ausdruck: „unbescholten" deklarirt die Königliche Regierung dahin, daß als unbescholten Derjenige anzusehen ist,

welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen Urtels nicht verloren hat.

Demzufolge sind unter anderen Diejenigen bescholten, welchen auf Grund der früheren Strafgesetzgebung die Nationalkokarde oder das National-Militair-Abzeichen abgesprochen worden, so lange noch keine Rehabilitirung erfolgt ist.

Als „selbstständig sich ernährend" ist jeder Zeit zu erachten, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Verzeichniß
der in der Stadt (Gemeinde) N. N. wohnhaften und zur Wahl der Synagogen-Vorstände berechtigten Juden.

Laufende №	Ort des Wohnsitzes.	Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe des Wahlberechtigten.	Alter.	Bemerkungen.

Kamienietz, den 10. Juli 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 101. Nach Mittheilung des Königlichen Ministerii des Innern vom 21. April d. J. ist es zur Erlangung der Visirung diesseitiger Reisepässe nach Polen oder Rußland Seitens der Kaiserlich russischen Gesandtschaft in Berlin, nothwendig, daß die in die gedachten Staaten auswandernden Personen, um sich dort auf Grund besonderer Concessionen der Kaiserlich Russischen Regierung dauernd niederzulassen, sich vorher mit glaubhaften Attesten darüber versehen und diese den die Pässe ertheilenden diesseitigen Behörden vorlegen müssen, daß sie

1) in politischer Beziehung völlig unverdächtig und sonst unbescholten sind, auch

2) durch ein Attest nachweisen, daß sich jede Person im Besitz eines Vermögens von 400 bis 500 Rthlr. befindet.

Ohne diese Atteste werden weder Pässe nach Polen oder Rußland zu dem gedachten Zwecke von der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin visirt, noch Concessionen von der Kaiserlich Russischen Regierung zur Niederlassung in Polen oder Rußland ertheilt werden.

Wird den Kreis-Einsassen hierdurch mitgetheilt.

Kamienietz, den 16. Juli 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Die nachstehend verzeichneten Hebammen haben sich am 27. d. M. Vormittag im Königlichen Kreis-Steuer-Amt zu Gleiwitz einzufinden, um die ihnen zugebilligten Unterstützungen zu empfangen. Jede Hebamme hat sich mit einem Ausweis des Scholzen oder der Polizeiverwaltung Behufs Recognoscirung zu versehen, und ihre Bücher und Instrumente mitzubringen.

Sollten unabweisliche Abhaltungen eintreten, so können die verhinderten Hebammen am 3. k. M. ebenfalls Vormittag nachträglich sich präsentiren. Von dem persönlichen Erscheinen findet jedoch kein Erlaß statt.

Gleiwitz, den 14. Juli 1853.

Der Königliche Kreis-Physikus. Dr. Kontny. **Königliches Kreis-Steuer-Amt.** Nolda.

Es haben zu erscheinen folgende Hebammen:

Marianne Rudzky aus Althammer, Marianne Groß aus Bitschin, Margarethe Marondel aus Blazeowitz, Francisca Ligendza aus Brzezinka, Agnes Grieger aus Chechlau, Christiane Rieger aus Eisengießerei, Francisca Scholz aus Gieraltowitz, Petronella Bieganski aus Kamienietz, Marianne Metzner und Johanna Wieczorek aus Kieferstädtel, Antonie Wolniczek und Sophie Jakszik aus Kottulin, Theresia Skapczyk aus Laband, Margarethe Kroczek aus Langendorf, Marianne Triebel aus Lubie, Antonie Czech und Josepha Smolka aus Col. Neudorf, Magdalene Wieczorek aus Ostroppa, Eva Nowak aus Plawniowitz, Theresia Woynar aus Pniow, Marianne Kampczyk aus Ponischowitz, Rosalie Was aus Potempa, Antonie Ledwoch aus Preisewitz, Theresia Zur aus Rachowitz, Hedwige Grzbiela und Antonie Zaga aus Richtersdorf, Francisca Strokoß und Johanna Böhm aus Rudziniets, Francisca Bieganski aus Sarnau, Francisca Mentzel aus Schönwald, Johanna Röhricht aus Tworog, Ursula Dusza aus Deutsch-Zernik und Josepha Klossek aus Ziemientzitz.

Ich mache den Kreisinsassen hiermit bekannt, daß der Königliche Feldmesser Sternitzki von Gleiwitz verzogen ist, und daß der Königliche Regierungs-Feldmesser Knoblauch, welcher bisher in Ratibor seinen Wohnsitz hatte, denselben nach Gleiwitz verlegt hat.

Kamieniec, den 11. Juli 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Steckbrief. Der Knecht Paul Wanda aus Plawniowitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, welcher wegen Diebstahls von uns zur Untersuchung gezogen worden ist, hat seinen bisherigen Aufenthaltsort verlassen und sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt.

Die resp. Behörden ersuchen wir ergebenst, auf den Knecht Paul Wanda zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefangen-Inspection hier gegen Erstattung der Transportkosten einliefern zu lassen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des Knechts Paul Wanda Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon sofort Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 5. Juli 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Steckbrief. Der Knecht Simon Glenz, gebürtig aus Wendzin, Lublinitzer Kreises, 22 Jahr alt, katholischer Religion, welcher wegen Körperverletzung in Anklagestand versetzt worden ist, hat seinen bisherigen Aufenthaltsort Laband, Tost-Gleiwitzer Kreises, verlassen und sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt.

Die resp. Behörden ersuchen wir ergebenst, auf den ꝛc. Glenz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefangen-Inspection hierselbst gegen Erstattung der Transportkosten einliefern zu lassen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des Simon Glenz Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon sofort Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 7. Juli 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Steckbrief. Der unten signalisirte am 10. März d. J. aus der Strafanstalt zu Schweidnitz entlassene, und unter Polizei-Aufsicht stehende Tagearbeiter Paul Gabor aus Stubendorf hat sich wiederum heimlich entfernt und vagirt.

Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden und Gendarmen des Kreises weise ich an, auf den Gabor Acht zu haben, um ihm, falls er sich irgendwo betreten lassen sollte, festzunehmen und an mich abzuliefern.

Signalement. Geburtsort Lublinitz, Aufenthaltsort Stubendorf, Religion katholisch, Alter circa 23 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbrauen dunkelbraun, Augen hellbraun, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache polnisch. Besondere Kennzeichen keine. Bekleidung ist unbekannt.

Großstrehlitz, den 19. Mai 1853.

Der Königliche Landrath
Bürde.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 19. Juli.	Höchster	2	15	=	2	2	6	1	16	6	1	6	=	2	10	=	=	28	=	5	15	=	=	24	=	=	16	=
	Niedrigster	2	13	=	2	1	=	1	14	=	1	4	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 14. Juli.	Höchster	2	10	6	2	5	=	1	18	6	1	4	6	2	10	=	=	=	=	4	20	=	1	=	=	=	19	=
	Niedrigster	2	4	=	2	2	=	1	16	=	1	2	=	1	27	6	=	=	=	4	10	=	=	25	=	=	16	=
Oppeln, den 20. Juni.	Höchster	2	7	6	1	22	=	1	14	=	1	=	=	2	10	=	=	23	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	5	=	1	20	=	1	12	=	=	28	=	2	8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.